

Kollegordnung für das BW-CAR

vom 02. Dezember 2016

Auf Grund von § 7 Abs. 6 der Satzung des HAW BW e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 02.12.2016 auf Empfehlung des BW-CAR-Steuerkreises folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 - § 1 *Gegenstand*
 - § 2 *Ziele und Aufgaben*
 - § 3 *Struktur des Kollegs*
- 2. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen für Doktoranden und Doktorandinnen und Voraussetzungen für den Zertifikaterwerb
 - § 4 *Zugang zum Promotionskolleg für Doktorandinnen und Doktoranden*
 - § 5 *Erwerb eines Zertifikats*
- 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 6 *Laufzeit des Promotionskollegs*
 - § 7 *In-Kraft-Treten*

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 *Gegenstand*

Die Ordnung regelt die Einrichtung und den Betrieb eines Promotionskollegs innerhalb des HAW-BW e.V. unter der inhaltlichen Verantwortung des Forschungsnetzwerks BW-CAR. Sie regelt außerdem die Voraussetzung für den Erwerb eines Zertifikats über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionskolleg des BW-CAR.

§ 2 *Ziele und Aufgaben*

Ziel des kooperativen Promotionskollegs ist die einheitliche, qualitätsgesicherte Förderung, Qualifizierung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Promovierenden an HAW in kooperativen Promotionsverfahren durch ein wissenschaftlich-organisatorisches Umfeld und verlässliche Strukturen (§2 Ordnung BW-CAR).

Das Kolleg übernimmt folgende **Aufgaben**:

- (a) Vernetzung und Intensivierung des Austauschs der HAW-Promovierenden und ihrer Institutionen auf Landesebene.
- (b) Spezialisierung auf die Bedarfe von HAW-Promovierenden.
- (c) Vermittlung vertiefter fachlicher Kenntnisse.
- (d) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.
- (e) Mittragen der institutionalisierten Verantwortlichkeit zur Ausbildung und Betreuung der Promovierenden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben organisiert das Kolleg insbesondere ein Programm mit fachlichen und überfachlichen Qualifizierungsangeboten.

§ 3 Struktur des Kollegs

- 1) Der BW-CAR Steuerkreis übernimmt die **wissenschaftliche Direktion** des Promotionskollegs und ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Kollegs sowie die Qualitätssicherung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des überfachlichen Qualifizierungsprogramms.
- 2) Die **Geschäftsstelle des BW-CAR** übernimmt die organisatorische Verantwortung des Kollegs, insbesondere mit den Aufgaben der zentralen Dokumentation und Beratung und Unterstützung bei der Organisation der Angebote.
- 3) Die BW-CAR Mitglieder eines Forschungsschwerpunktes bestellen eine **wissenschaftliche Kommission** aus den eigenen Reihen, bestehend aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern. Die wissenschaftliche Kommission verantwortet das fachspezifische Programm für je drei Jahre mit den Aufgaben der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des fachlichen Qualifizierungsangebots in Abstimmung mit dem Forschungsschwerpunkt und berät den Steuerkreis bezüglich der überfachlichen Qualifizierungsangebote. Die Kommunikation zwischen der wissenschaftlichen Kommission und dem Steuerkreis wird über die Sprecherinnen / Sprecher der Forschungsschwerpunkte sichergestellt.
- 4) Die Promovierenden eines Forschungsschwerpunktes benennen je ein **fachliches Organisationskomitee** aus den eigenen Reihen mit mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern und jeweils ein Mitglied für das **gemeinsame überfachliche Organisationskomitee**, das sich aus den Reihen aller Promovierenden zusammensetzt. Die Organisationskomitees werden jährlich neu besetzt. Sie haben die Aufgaben:
 - (a) Vermittlung von Ideen der Promovierenden zur Ausgestaltung des fachlichen bzw. überfachlichen Kollegprogramms an die wissenschaftlichen Kommissionen der Schwerpunkte und an die Geschäftsstelle BW-CAR.
 - (b) Übernahme organisatorischer Aufgaben.

2. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen für Doktoranden und Doktorandinnen und Voraussetzungen für den Zertifikaterwerb

§ 4 Zugang zum Promotionskolleg für Doktorandinnen und Doktoranden

Die Aufnahme in das Promotionskolleg erfolgt auf Antrag eines Doktoranden/einer Doktorandin bei Vorliegen der in den nachfolgenden Sätzen definierten Voraussetzungen:

- 1) Master oder Diplom oder äquivalenter Abschluss, der deutlich überdurchschnittlich bewertet wurde, in einem einschlägig für das geplante Dissertationsthema geeigneten Fachgebiet.
- 2) hohe Begabung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie fachtheoretisches und fachspezifisches Wissen und anwendungsbezogenes Interesse.
- 3) der/die Promovierende führt seine/ihre die Promotion vorbereitenden Arbeiten an einer HAW durch.
- 4) schriftliche Zusage eines universitären Partners (auch z.B. nach §22 Abs. 4 LHG kooptierte HAW-Professoren / -innen) zur Durchführung der Promotion liegt vor oder das Promotionsvorhaben befindet sich in Abstimmung mit einem universitären Partner.
- 5) Betreuungsvereinbarung zwischen dem/der Promovierenden und einem HAW-Professor / einer HAW-Professorin.
- 6) ausgefülltes Anmeldeformular.

§ 5 Erwerb eines Zertifikats

- (1) Promovierende, die erfolgreich am Kolleg teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat. Eine erfolgreiche Teilnahme am Promotionskolleg liegt vor, wenn folgende **Leistungen kumulativ** erbracht wurden:
 - (a) Teilnahme an umgerechnet je neun halbtägigen fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen des Kollegs; sowie
 - (b) mindestens ein Vortrag zum Stand der eigenen Promotionsarbeit im Fachkolloquium des Forschungsschwerpunkts während der Promotionszeit sowie
 - (c) Kommunikation der Forschungsergebnisse in der internationalen Fachöffentlichkeit mit den folgenden Mitteln:
 - i. i.d.R. mindestens Einreichung einer Veröffentlichung in einer referierten Fachzeitschrift oder in den referierten Proceedings einer internationalen Tagung; in von der Regel abweichenden Fällen müssen vergleichbare Leistungen von der wissenschaftlichen Kommission des Forschungsschwerpunkts anerkannt werden und
 - ii. zwei Konferenzteilnahmen mit i.d.R. eigenen Fachbeiträgen (Präsentation der eigenen Forschungsarbeit).
- (2) An anderer Stelle und während der Promotionsphase erbrachte gleichwertige Leistungen können in Abstimmung mit Betreuenden und der wissenschaftlichen Kommission des Forschungsschwerpunkts **angerechnet** werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des BW-CAR.
- (3) Das **Zertifikat** enthält die erbrachten Leistungen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zertifikat wird vom Vorsitz des BW-CAR unterzeichnet.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 6 Laufzeit des Promotionskollegs

Die Laufzeit des Promotionskollegs richtet sich nach der Laufzeit von BW-CAR.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung auf den Internetseiten von www.hochschulen-bw.de in Kraft.

[gez.]

Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser

Vorsitzender der Rektorenkonferenz